Max-Planck-Gymnasium Ardeystr. 70-72, 44139 Dortmund

Antrag auf Beurlaubung von Schülern gemäß § 43 Abs. 4 Schulgesetz (SchulG) <u>zur Vorlage bei der Schule</u>

Name, Vorname	Geburtsdatum
Anschrift	Telefon
Management	Missaulinadia
Klasse	Klassenlehrer/-in
Zeitraum, für den eine Beurlaubung beantragt wird: Bitte die Hinweise auf der Rückseite beachten!	
vom bis	_
Es liegt folgender wichtiger Grund für eine Beurlaubung vor (ggf. Bescheinigungen beifügen)	
25 liegt tolgonder wientiger erand für eine Bedriddburg von (ggr. Besoneringungen beiragen)	
Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachgeholt werden muss. Von den Hinweisen auf der Rückseite habe ich	
Kenntnis genommen.	
Datum Unte	rschrift (ggf. Erziehungsberechtigte/r)
Bei Beurlaubungen von bis zu einem Tag im Quartal:	
Stellungnahme Klassenlehrer/-in: Die Beurlaubung wird □ befürwortet. □ nicht befürwortet.	
Bei Ablehnung Angabe der Gründe:	
 Datum	Unterschrift Klassenleitung
2. Zusätzlich bei Beurlaubungen von mehr als einem Schultag im Quartal bzw. unmittelbar vor und/oder nach den Ferien:	
Entscheidung der Schulleitung: Der Antrag auf Beurlaubung wird	
☐ genehmigt.	
☐ genehmigt unter Beschränkung auf die Zeit vom	bis
□ abgelehnt. Grund:(bei Ablehnung mit Rechtsbehelfsbelehrung)	

Unterschrift (Klassenleitung bzw. Schulleitung)

Datum

Max-Planck-Gymnasium

Ardeystr. 70-72, 44139 Dortmund

(Rückseite)

Hinweise zur Beurlaubung von Schülern

Beurlaubung und Befreiung vom Unterricht

Kann die Schule aus einem vorhersehbaren Grund nicht besucht werden (Teilnahme an Sportveranstaltungen, Führerscheinprüfung, religiöse Feste usw.), muss dies durch eine Beurlaubung rechtzeitig schriftlich in angemessener Form beantragt werden. Dabei gelten folgende Verfahrensweisen:

Beim Klassenlehrer wird eine Beurlaubung bis zu einem Tag (max. ein Tag pro Quartal) beantragt. Darüber hinausgehende Beurlaubungen können nur über die Schulleitung genehmigt werden. Unmittelbar vor oder nach den Ferien ist eine Beurlaubung nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

Erläuterungen

Nach § 43 Abs. 1 Schulgesetz (SchulG) besteht für jeden Schüler u.a. die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. Der Schüler kann von der Teilnahmepflicht nur gemäß § 43 Abs. 4 SchulG beurlaubt oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden. Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann nur aus wichtigen Gründen auf Antrag erfolgen und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern.

Wichtige Gründe können z. B. sein:

- Persönliche Anlässe (z. B. Hochzeit, Jubiläum, Todesfall)
- Erholungsmaßnahmen (wenn das Gesundheitsamt die Maßnahme für erforderlich hält)
- Religiöse Feiertage
- Vorübergehende, unumgänglich erforderliche Schließung des Haushaltes wegen besonderer persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern (z. B. Krankenhausaufenthalt, Umzug). Die Schließung des Haushaltes ist nicht als unumgänglich dringend anzusehen, wenn sie nur den Zweck hat, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen.

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist auf Verlangen durch geeignete Bescheinigungen (z. B. des Arbeitgebers) nachzuweisen.

Nach § 41 Abs. 1 SchulG haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt.

Nach § 126 SchulG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigter nicht dieser Verpflichtung nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.